

sichersten werden sie aber nach eben erwähnter Verordnung, so wie auch die Kannengemäße für nicht fette Flüssigkeiten vom erwähnten Blechschmidt Thaler erhalten; wofür dann auch folgender billige Preis, ohne die Eichung, die für jedes Stück bey der Lemgoer Kammerey 1 mgr. 3 pf. kostet, befördert ist, und hiermit bekannt gemacht wird:

1) eine Kannen-Maas	9 mgr.
2) eine halbe Kanne-Maas	5 —
3) eine Orts-Maas	3 — 3 pf.
4) eine halbe Orts-Maas	2 — 3 pf.
5) eine Pfunds-Maas	5 —
6) eine halbe Pfunds-Maas	3 —
7) eine $\frac{1}{2}$ Pfunds-Maas	2 — 3 pf.
8) eine $\frac{1}{3}$ Pfunds-Maas	2 —
9) eine $\frac{1}{4}$ Pfunds-Maas	1 — 3 pf.

Damit nun auch, wie es seyn muß, im ganzen Lande völlig gleiches Kannengemäß für nicht fette Flüssigkeiten, Wein, Weinesig, Brantwein, Bier 2c. seye, die Eiche dafür auch bey der Kammerey zu Lemgo ganz richtig ist; so müssen die übrigen Städte und die Aemter die Kannengemäße, welche sie zur Eichung schon haben, oder noch bedürfen, letztere gegen Zahlung aus der Sporteln- & Kaffe, nach der Lemgoischen Eiche prüfen und berichtigen lassen, oder anschaffen, und ebenfalls darnach die Visitationen der Kannengemäße verrichten; auch wie jenes wirklich geschehen, nach drey Monaten der Regierung berichten.

Zur genauesten Befolgung dieser Verordnung soll sie ins Lippische Intelligenzblatt eingerückt und abgedruckt, überdem auch an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten April 1792.

Num. XXXI.

Num. XXXI.

## Verordnung wegen der Sonn- und Festtage, von 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erburggraf zu Netrecht 2c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Schon in der Polizeyordnung von 1620 ist, im ersten Titel §. 4 und 5, unter den Predigten das Zechen- und Getränkeverschenken in den Wirthshäusern bey 5 Rthl. Strafe für den Gast und Wirth, und auch das Handeln bey Verlust der Waare, verboten, mehrmal das auch in nachherigen Landesverordnungen wiederholet; besonders aber noch in der vom 5ten May 1731 den Juden bey 5 Rthl. Strafe untersagt worden, an Sonn- und andern Festtagen vor dem Gottesdienst auf den Straßen Handel anzubieten und zu treiben, und damit die, welche in die Kirche gehen wollen, davon abzuhalten. Mißfällig erfahren Wir aber, daß die Wirthshäuser an den Sonn- und Festtagen, auch nach schon angefangenen Gottesdienst, ja selbst noch unter der Predigt, mit zechenden Gästen besetzt sind, und die Wirthhe ihnen Getränke verschenken. Hieraus entsteht nun, wie auch leider Erfahrung ist, die Folge, daß nicht nur später Eingang in die Kirche wird, sondern wohl gar Trunkene in dieselbe kommen und den Gottesdienst aufs ärgerlichste stöhren. Wie dann auch die Juden sich unterstehen sollen, an solchen Tagen, vor und unter dem Gottesdienst, auf den Straßen und selbst auf den Kirchhöfen Handel

Handel zu treiben, und damit die Kirchgänger vom zeitigen Eingang in die Kirche abzuhalten.

Da es nun Unsrer Regentenpflicht ist, für guten, ordentlichen und ungestörten Gottesdienst zu sorgen, damit er den Landesinwohnern und Unterthanen für ihre ewige und zeitliche Wohlfahrt das seye, was er dafür seyn soll; so können Wir auch alles obige, was ihm und seinem heilsamen Zweck so nachtheilig ist, nicht zulassen. Wir erneuern vielmehr in Kraft Unserer führenden Curatel und Landesadministration die vorige dagegen ergangene Verbote dahin: daß an Sonn- Fest und halbjährigen Wäntagen, gleich nach geendigtem Geläute, jeder das Wirthshaus bey 5 Gfl. Strafe räumen, und kein Wirth nachher, bey eben derselben Strafe, Getränke verschenken soll. Und damit die genaueste Befolgung werde; so sollen die Obrigkeiten in den Aemtern und Städten die Unterbedienten zur Visitation der Wirthshäuser, gleich nach dem Geläute und auch während dem Gottesdienst, anweisen, und diese sollen dann für jede Anzeige einer Entgegenhandlung ein Drittheil der erkannten Geldstrafe zur Belohnung haben.

Dann verbieten Wir auch den Juden bey 5 Gfl. Strafe in jedem Fall der Uebertretung an den Sonn- Fest, und halbjährigen Wäntagen das Handel, Anbieten und Treiben auf den Straßen und Kirchhöfen, vor und unter dem Gottesdienst, und ermahnen alle Obrigkeiten, daß sie auch hier durch die Unterbediente auf genaue Befolgung fleißig achten und die Entgegenhandlungen, zur Beförderung der Strafe, sich anzeigen lassen; wovon dann auch der dritte Theil, wann sie in Geld angesehen werden kann, dem Angeber zuerkannt werden soll.

Endlich ist auch in der Verordnung vom 1ten April 1783 in bester Absicht für Beförderung guter Freude eine erweiterte Erlaubniß des, vorher mehr eingeschränkten, Hochzeithaltens, jedoch mit beigefügter Bedingung und Vorschrift gegeben worden, daß und wie gute sittliche Ordnung dabey gehalten und genaue Aufsicht darüber geführt

geführt werden solle. Wir erfahren aber auch zu Unserm großen Mißfallen, daß ebenfalls hiebey unchristliche, unsittliche Mißbräuche vorgehen, selbst während den Copulationen in den Häusern, besonders auf dem Lande, aus Trunkenheit und roher Ungezogenheit, die Stille, die bey dieser kirchlichen Handlung seyn muß, ganz ärgerlich gestört werde. Wir erneuern also auch dagegen das, in vorgedachter Verordnung dawider gegebene, Verbot und erteilte Vorschrift für Ruffizt und Ruhe, Ordnung und gute Sittlichkeit bey den Hochzeiten, und erwarten vom pflichtmäßigen Eifer jeder Obrigkeit dafür, daß sie überall, dem §. 8. gedachter Verordnung ganz gemäß, für genaueste Vollziehung und damit für Abwendung alles dessen Sorge, was wider Ruhe, Ordnung und gute Sittlichkeit streitet, und folglich einem Christen und guten Unterthan nicht geziemet.

Damit nun diese Verordnung zur allgemeinen Befolgung gehörig bekannt werde; so soll sie ins Intelligenzblatt eingerückt, mit Verweisung darauf von den Kanzeln, dem wesentlichen Inhalt nach, verkündigt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, den Vorstehern der Judenschaft aber zur Bekanntmachung des sie betreffenden Inhalts in den Synagogen zugestellt werden. Gegeben Detmold den 16ten Junij 1792.